

Jahresbericht des Sportgerichtes SPV

Im Jahr 2018 gingen beim Sportgericht drei Rekursfälle ein. Alle Fälle bezogen sich auf Entscheide der Rennleitung von Galopp Schweiz. Der eine Rekurs wurde zurückgezogen, die anderen beiden vom Sportgericht gutgeheissen.

Beim zurückgezogenen Rekurs forderte die Rekurrentin Schadenersatz aufgrund eines aus ihrer Sicht zu Unrecht erfolgten Ausschlusses des Pferdes vom Start, verlangte den Erlass einer erneuten Startboxenprüfung des Pferdes und dessen Streichung aus der Liste der startschwierigen Pferde. In Anbetracht der fehlenden Rekurslegitimation zog die Rekurrentin den Rekurs vorzeitig zurück, so dass dieser vom Sportgericht nicht behandelt wurde. Es ist daran zu erinnern, dass das Sportgericht keine Schadenersatzforderungen gegen Galopp Schweiz oder Suisse Trot beurteilt und die rekursfähigen Entscheide in § 186 GRR und § 166 TRR abschliessend aufgeführt sind.

Die beiden anderen Rekurse betrafen dasselbe Rennen und wurden von der Reiterin und dem Trainer des im Rennen zweitklassierten Pferdes eingereicht. Die Reiterin hatte gegen das Siegpferd Protest wegen Behinderung erhoben, der von der Rennleitung von Galopp Schweiz abgewiesen wurde. Das Sportgericht beurteilte den Fall, indem es die in Behinderungsfällen von Galopp Schweiz in Übereinstimmung mit den Nachbarsländern neu eingeführte Praxis anwendete: Nach alter Praxis galt die Vermutung, dass die Behinderung auf das Resultat des davon betroffenen Pferdes Einfluss hat und eine Distanzierung des die Behinderung verursachenden Pferdes auszusprechen ist. Es genügte somit bereits die Möglichkeit, dass das behinderte Pferd ohne Behinderung besser klassiert gewesen wäre. Diese Vermutung galt nur dann als widerlegt, wenn das behinderte Pferd im Zeitpunkt der Behinderung bereits klar geschlagen war. Nach der nunmehr neu geltenden Praxis gilt eine Behinderung nur dann als *eindeutig*, wenn die Rennleitung davon *überzeugt* ist, dass das behinderte Pferd ohne die Behinderung vor dem behindernden Pferd eingelaufen wäre. Für die Mehrheit der Sportrichter stellte der zu beurteilende Vorfall eine solche eindeutige

Behinderung dar und es wurde ein Einfluss auf das Endresultat bejaht, weshalb die Rekurse der Reiterin und des Trainers gutgeheissen wurden.

Ich bedanke mich bei den Sportrichtern und beim Gerichtsschreiber Dominik Fantoni für die sehr angenehme Zusammenarbeit. Ebenso bedanke ich mich für die Einladungen der Rennvereine an ihre Renntage.

Uster, im Dezember 2018

Die Präsidentin:
Kathrin Teuscher